

**Änderung der
Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Güteausschusses**

Vom 29. Juni 2024

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung aufgrund des § 23 Satz 2 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 20. Mai 1995 (MBI. NRW. S. 1513), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 27. November 2021 (MBI. NRW. 2022 S. 92) geändert worden ist, die folgende Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Güteausschusses vom 1. Januar 2017, beschlossen:

Artikel I

Ziffer 3 der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Güteausschusses wird wie folgt geändert:

Der Betrag „0,75 EUR“ wird durch den Betrag „0,89 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Güteausschusses tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Artikel III

Eine Neufassung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Güteausschusses wird bekanntgegeben.

Ausgefertigt.

Neuss, den 2. Juli 2024

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Die vorstehende Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Güteausschusses wird im Internet auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein (www.zahnaerztekammernordrhein.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und bekannt gemacht.

Neuss, den 2. Juli 2024

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Die vorstehende Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Güteausschusses tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Gesamtausgabe der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Güteausschusses wird hier veröffentlicht: <https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/ueber-diezaek/rechtliche-grundlagen/>